

Zentrale

Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
T +43 (0) 1* 7106899-50
wien@iwo-austria.at
www.iwo-austria.at

Wien, 09.04.2021

An das
Land Salzburg
Amt der Salzburger
Landesregierung

Postfach 527
5010 Salzburg

Stellungnahme zum Sbg Baupolizeigesetz und zum
Sbg Bautechnikgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der vorliegenden Entwürfe zum Salzburger Baupolizeigesetz und Bautechnikgesetz und nehmen dazu Stellung wie folgt:

Synthetische Flüssig-Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen

Die Mineralölwirtschaft beschäftigt sich schon des Längerem mit der Entwicklung von synthetischen Flüssig-Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen, um einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaschutzziele und damit auch zu den österreichischen Zielvorgaben zu leisten.

Das IWO arbeitet aktuell mit dem Unternehmen AVL List (sowie einem Konsortium) an einem revolutionären Pilotprojekt „**INNOVATION FLÜSSIGE ENERGIE**“ mit dem Ziel der Errichtung einer Power-to-Liquid-Anlage (PtL-Anlage) in Österreich. Dabei handelt es sich um Europas innovativste PtL Anlage mit dem Ziel grünen Wasserstoff in Verbindung mit Kohlendioxid in klimafreundliche, synthetische Flüssig-Brenn- und Kraftstoffe umzuwandeln. Dieser CO₂ neutrale Energieträger soll mittelfristig fossile Brenn- und Kraftstoffe ersetzen.

Mit diesem Pilotprojekt wird ein substanzieller Beitrag zur Bewältigung der Energiewende geleistet. Somit wird in Zukunft eine massive Reduktion von Treibhausgasemissionen erreicht, ohne dabei auf die bestehende, bewährte Infrastruktur in der Raumwärmebereitstellung und Mobilität verzichten zu müssen.

Aber nicht nur in Österreich sondern international werden Flüssig-Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen entwickelt und produziert. Denn die Vorteile eines synthetischen Flüssig-Brennstoffes aus erneuerbaren Ressourcen sowie die Verwendung bestehender Infrastruktur liegen auf der Hand:

- Die Wahl des Energieträgers bleibt eine freie, persönliche Entscheidung, die jeder Haushalt hinsichtlich Leistbarkeit, sowie technischer und topografischer Möglichkeit treffen kann.
- Ausgezeichnete Lager- und Transportfähigkeit garantiert eine gleichbleibende Energieversorgung. Österreich wird gleichzeitig unabhängig vom Import wertvoller Rohstoffe.
- Wesentlich geringere Luft-Schadstoff-Emissionen als feste Brennstoffe (Kohle, Stückholz, Hackgut, Pellets)
- Sie sorgen außerdem für einen ausgewogenen Energieträgermix im Raumwärmemarkt und stärken so eine sichere Energieversorgung.

Wir ersuchen daher unsere Anmerkungen zu den folgenden Punkten auch aus dem Blickwinkel eines zukünftigen Einsatzes von synthetischen Flüssig-Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen zu betrachten.

Baupolizeigesetz

§2 Bewilligungspflichtige Maßnahmen

Im vorliegenden Entwurf wird für den Austausch von Heizungsanlagen, die mit flüssigem fossilen Heizöl betrieben werden, eine Bewilligungspflicht eingeführt. Angesichts des von der EU in der Richtlinie 2006/131/EG (Dienstleistungsrichtlinie) geforderten und von Bund und Ländern umgesetzten Abbaus formaler Bürokratie bei Verwaltungsverfahren widerspricht die Einführung der Bewilligungspflicht dieser Vorgabe.

Wenn man jene Bauvorhaben betrachtet, die derzeit einem Bewilligungsverfahren unterliegen, sind einerseits die Festigkeit und die Brandsicherheit gebäudetechnischer Anlagen als auch speziell für Heizungsanlagen in §3(1) Bautechnikgesetz formulierte Anforderungen wichtige Kriterien. Diese wären

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
2. Brandschutz,
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
4. Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
5. Schallschutz,
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz,
7. nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Nachdem alle Ölheizungsanlagen mit einer CE-Kennzeichnung diesen Anforderungen entsprechen, findet sich somit weder im Gesetz noch in den Erläuterungen kein sachlich gerechtfertigter Grund von der bisherigen Bewilligungsfreistellung abzuweichen. Denn bei einem Austausch eines alten Ölkessels auf ein neues Öl-Brennwertgeräte kommt die gleiche Infrastruktur zur Anwendung.

Im §9 Baupolizeigesetz werden taxativ Gründe aufgezählt, bei deren Zutreffen eine Bewilligung zu versagen ist. Auch diese dort genannten Kriterien wie Verletzung subjektiver Rechte, Verstoß gegen bautechnische Vorschriften bieten keine sachliche Rechtfertigung für die Einführung einer Bewilligungspflicht.

Als weiteres Argument muss eingewendet werden, dass es auch nicht nachvollziehbar ist warum mit dieser Bestimmung eine Ungleichstellung gegenüber anderer fossiler Energieträger (z.B.: Erdgas) erzeugt werden soll.

Dauer eines Bewilligungsverfahrens

In der Regel dauert ein Bewilligungsverfahren mit der Beistellung aller Dokumente und mit der Erbringung eines Gutachtens, ob der Einsatz eines alternativen Heizsystems möglich ist oder ein Ausnahmegrund vorliegt, bis zur Bescheiderlassung 3 Monate.

Diese Frist ist eindeutig zu lang. Denn es gilt zu berücksichtigen, dass es zum Ausfall eines Ölkessels in der Heizperiode, beispielsweise durch einen Defekt, kommen kann. Damit wäre ein besonders rascher Austausch erforderlich, da sonst keine Heizung und kein Warmwasser zur Verfügung stehen. Es wäre daher unzumutbar, in diesem Fall ein solch aufwendiges Bewilligungsverfahren einhalten zu müssen.

Aufgrund des zu hohen Aufwandes und mangels sachlicher Rechtfertigung fordern wir, eine generelle Bewilligungspflicht für den einfachen Austausch von Heizungsanlagen für flüssige fossile Brennstoffe nicht einzuführen.

§19b Inspektion von Heizungsanlagen

Bisher erfasste die Inspektion über die Energieeffizienz von Heizungsanlagen folgende Punkte: die Prüfung des Wirkungsgrades des Kessels, der Kesseldimensionierung im Verhältnis zur Gebäudeheizlast sowie der Wärmedämmung der Anlage;

Im vorliegenden Entwurf sollen nun der Umfang und die Inspektionsintervalle durch eine Verordnung erfasst werden.

Es ist nicht nachvollziehbar warum von den bisher genannten Prüfpunkten abgegangen werden soll. Abgesehen davon gibt das Legalitätsprinzip vor, dass eine Verordnung nur in den vom Gesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen erlassen werden darf. Durch den Wegfall jeglicher Vorgaben könnte der Inhalt willkürlich gestaltet werden.

Wir fordern daher, den Umfang der Inspektion sowie deren Voraussetzungen gemäß dem Legalitätsprinzip im Gesetz anzugeben.

Bautechnikgesetz

§33a Ölkesselbauverbot und -alternativenprüfung

Einwände unsererseits richten sich bereits gegen die Überschrift selbst.

Im Zuge des Pariser Klimaschutzabkommens wurde der Abbau fossiler Energieträger vereinbart. Dieses Übereinkommen richtet sich demgemäß gegen den Energieträger an sich und nicht gegen die Technologie.

Wir verwehren uns daher gegen jede Form des Technologieverbots. Im Gegenteil wird in den Vorgaben der EU regelmäßig die Bewahrung der Energieträgerneutralität sowie die Förderung und Unterstützung neuer Technologien und Energieträger betont.

Die Mineralölwirtschaft bekennt sich zur Pariser Klimaschutzvereinbarung sowie zu den nationalen Klimaschutzzielen und leistet ihren Beitrag durch die Entwicklung von synthetischen Flüssig-Brennstoffen, die in Zukunft fossile Brennstoffe ersetzen werden. Ein Technologieverbot würde diese Entwicklung nicht nur konterkarieren sondern die sichere Energieversorgung in Frage stellen.

Alternativenprüfung

In §33a wird nun vor dem Austausch eines Heizkessel für flüssige fossile Energieträger generell eine Alternativenprüfung verpflichtend vorgeschrieben. Wenn möglich und verfügbar müssen

1. dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen,
2. Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen,
3. Fern-/Nahwärmanlagen oder Fern-/Nahkälteanlagen, insbesondere wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhen oder
4. Wärmepumpen

zum Einsatz kommen.

Neu im Entwurf aufgenommen wurde, dass Ausnahmen von der Prüfpflicht gemäß §46(2) durch Verordnung bestimmt werden.

Diese Bestimmung lässt viele Fragen offen:

- Wer trägt die Entscheidungsbefugnis ob aus technischer Sicht ein alternatives Heizsystem eingesetzt werden kann?
- Welche Kriterien sind dafür heranzuziehen?
- Wie kann die Objektivität dieser Entscheidung gewährleistet werden?
- Ein zukünftig Prüfberechtigter soll seine Entscheidung nicht alleine nach eigenen Ermessen treffen dürfen. Es müssen objektive Kriterien, die dem Stand der Technik entsprechen und energieträgerneutral ausgerichtet sind, bestimmt werden. Willkürliche Entscheidungen müssen jedenfalls verhindert werden.
- Bildet dieses Gutachten über den technischen Einsatz eines Heizungssystems die Basis für die Entscheidung der Baubehörde oder kann sich die Baubehörde darüber hinwegsetzen?

Wirtschaftliche und soziale Faktoren

Im Entwurf leider nicht explizit erwähnt sind wirtschaftliche und soziale Faktoren, die ebenso zur Entscheidungsfindung herangezogen werden müssen. Ein sinnvoller effizienter Einsatz eines alternativen Heizsystems geht sehr oft mit gebäudetechnischen Umbauten einher, deren Investitionen wesentlich höher liegen als für einen Ölkesseltausch.

Ein solch hoher finanzieller Aufwand steht nicht mehr in Relation. Die Finanzierbarkeit wird außerdem dann in Frage gestellt, wenn die Leistbarkeit nicht gegeben ist. Diese Verpflichtung kann Personen in hohe Schulden stürzen.

In den Erläuterungen zu §46(2) wird neben der technischen Prüfung auch die Prüfung des funktionellen und wirtschaftlichen Einsatzes von alternativen Heizsystemen erwähnt, aber explizit findet man im Gesetz keine derartige Formulierung. Auch soziale Härtefälle müssen mit aller Aufmerksamkeit berücksichtigt werden.

Wir fordern daher die ausdrückliche Aufnahme von wirtschaftlichen Ausnahmen und Berücksichtigung sozialer Härtefälle.

Größere Renovierung

Aufgrund des enormen bürokratischen und finanziellen Aufwandes fordern wir, dass die Alternativenprüfung nur bei größeren Renovierungen zur Anwendung kommen soll.

Dies würde einerseits zu einer annähernd einheitlichen Vorgangsweise der Länder führen und damit zu einem besseren Verständnis für die Ölheizungsbesitzer.

Es ist darauf zu achten, dass trotz Berücksichtigung lokaler und regionaler Gegebenheiten die Ölheizungsbesitzer in Salzburg nicht schlechter gestellt werden dürfen als in anderen Bundesländern.

Fakt ist auch, dass eine Beibehaltung dieser Regelung im Entwurf dazu führen wird, dass alte Ölkessel weiterhin für längere Zeit im Bestand bleiben. Damit verhindert man nicht nur Effizienzmaßnahmen, die dringend zur Zielerreichung notwendig sind, sondern auch die damit verbundene CO₂-Reduktion.

§46(2) Ausnahmen von bautechnischen Forderungen

Ausnahmen nach §33a(2) sollen durch VO geregelt werden. Ist der Einsatz eines alternativen Heizsystems aus technischen, funktionellen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, dann kann eine Ausnahme nach §46(2) beantragt werden.

Es handelt sich dabei um eine Verordnungsermächtigung zu der es keine Rahmenbedingungen gibt. Das Legalitätsprinzip ist auch hier anzuwenden, was bedeutet, dass schon im Gesetz wesentliche Ausnahmegründe bestimmt werden müssen. Es wäre sonst auch nicht zu verstehen, warum in §46(1) die bautechnischen Ausnahmen bereits festgehalten wurden, Ausnahmen zum Einsatz von alternativen Heizsystemen aber durch eine Verordnung bestimmt werden sollen.

Durch diese fehlenden Angaben kann eine Prüfung im Rahmen der Begutachtung nicht regelrecht durchgeführt werden, da alle wichtigen Anhaltspunkte fehlen. Zu den offenen Fragen siehe auch die Ausführungen zu §33a(2).

§57 Übergangsbestimmungen

Es wird hier keine Frist angegeben. Dies würde bedeuten, die Alternativprüfung ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu absolvieren. Dies ist schlichtweg unrealistisch. Personen, die einen Ölkesseltausch in naher Zukunft planen, müssen sich mehr oder weniger von einem Tag auf den anderen auf ein Verfahren einstellen, wo sie neben dem Aufwand einer Bewilligung auch noch einen Prüfberechtigten bestellen müssen, um ein Gutachten zu erlangen.

Wir fordern daher eine längere Übergangsfrist, in welcher die Ölheizungsbesitzer die Möglichkeit haben zu planen.

Wir ersuchen dringend um Berücksichtigung unserer Argumente und um Überarbeitung der Bestimmungen im Sinne des Legalitätsprinzips. Es gilt zu bedenken, dass es die Ölheizungsbesitzer sind, die von den vorliegenden Einschränkungen schwer betroffen werden. Es wird daher ersucht, die Bestimmungen konsumentenfreundlich auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Martin Reichard
Geschäftsführer



Mag. Christa Bezucha-Wendler IWO
IWO Rechtsreferentin